Gemeinde Muggensturm			Beschlussvorschlag			2025/109			
Amt: Hauptamt			Beratungsfolge			Sitzung am			
			Gemeinderat			13.01.2025			
AZ.:							öffentlich		
Beratungsergebnis:									
Bearbeiter: Susanne Volz									
Verfasser:									
einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvor- schlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht		

## Fortschreibung der Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Mggensturm für den Bereich Ausbildung für musisch- und gesangliche Vereine

Die aktuellen Vereinsförderungsrichtlinien sind gemäß den verschiedenen Beschlüssen des Gemeinderates seit rd. 30 Jahren immer wieder modifiziert worden.

Aktuell gilt die durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.01.2024, TOP 04, beschlossene Fassung. Die diesbezügliche Regelung der Vereinsförderungsrichtlinien für die allgemeine Vereinsförderung liegt der Beschlussvorlage bei.

Für Bau – und Sanierungsmaßnahmen gibt es die diesbezüglichen Vereinsförderungsrichtlinien, die solche Bereiche weitestgehend abdecken.

Mit der damaligen Schaffung von Vereinsförderungsrichtlinien war es Ziel und Aufgabe, künftig eine geregelte, geordnete, aber auch verlässliche Vereinsförderung für die Muggensturmer Vereine und Vereinigungen zu regeln. Nach den Erfahrungen unter Berücksichtigung der verschiedenen Modifizierungen/Anpassungen, kann festgestellt werden, dass dies der richtige Weg war und ist. Somit ist gegeben, dass eine verlässliche, nachhaltige Vereinsförderung gegeben ist, die für den Bau- und Sanierungsbereich Regelungen trifft (Ausnahme Großprojekte, she. Fußballverein Clubhaussanierung und Erweiterung bzw. Sportanlagen) sowie für die allgemeine Vereinsförderung.

Im Bereich der allgemeinen Vereinsförderung wurde in den letzten Änderungen und Fortschreibung der Vereinsförderungsrichtlinien stets das Engagement in der Jugendförderung besonderes honoriert. So wurden eben zum Jahre 2024 die diesbezügliche Anpassung vollzogen.

Neben diesen Bereichen inkl. Sockelbetrag gibt es Sonderzuwendungen anlässlich für Vereinsjubiläen, für Meisterschaften, etc..

Bisher nicht geregelt wurde, da der Bedarf noch nicht so erkennbar war, in welcher Art und Weise die Gemeinde bei der Ausbildung junger Menschen im gesang- und musischen-Bereich Unterstützung leistet.

Dem Grunde nach ist es immer schwierig abzugleichen und zu vergleichen, in welcher Art und Weise Nutzungen, sportliche und kulturelle Ausrichtungen vergleichbar gut gefördert werden können.

Tatsache ist es, dass unter Ziff. III.2 die Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften ausschließlich eine Förderung sporttreibender Vereine darstellt.

Konsequenterweise wäre es somit richtig, dass für die gesanglichen und musischen Vereine ebenfalls eine Förderung für die Jugend-aus- und -fortbildung ab 2025 geschaffen wird.

Dieses Thema wurden mit den betroffenen Vereinen (AGV Harmonie, MGV, Handharmonika-Vereinigung und Musikverein) erörtert.

Eine Direktförderung an Musikschulen bzw. Kooperationsvereinbarung mit Musikschulen scheidet dem Grunde nach aus, da die Musikschulen selbst nicht alle Bereiche, die notwendig sind, decken. Darüber hinaus wäre es auch wichtig, so die Auffassung der Vereine, dass die Förderung nicht an Musikschulen geht, sondern direkt an unsere örtlichen Vereine in Muggensturm.

Letztendlich ist es Aufgabe, i.d.R. der Mittelzentren oder der freien Träger, die notwendige Finanzierung ihren eigenen Musikschulen sicherzustellen.

Für Muggensturm ist es wiederum wichtig, dass wir eigene Regelungen für unsere eigenen musischgesanglichen Vereine ins Leben rufen. Somit gilt, dass die Förderung direkt in unseren Muggensturmer Vereinen ankommt.

Dies wurde auch so im Rahmen eines Gesprächstermins mit unseren betroffenen Vereinen erörtert, die dem grundsätzlich positiv gegenüberstehen.

Das Gesamtthema wurde mit den Fraktionssprechern der Gemeinderatsfraktionen im Frühjahr 2024 erörtert. Wir haben seinerzeit vereinbart, dass dies im Herbst 2024 im Kulturausschuss vorberaten wird. Dies steht nun an.

Die Vereine haben folgende Rückmeldungen an uns gegeben:

#### **AGV Harmonie**

Keine Rückmeldung, da kein Bedarf vorhanden.

#### Handharmonika-Vereinigung:

20 Schüler/innen für Akkordeon, (Melodika z.Zt. keine Schüler/innen).

3 Ausbilder (für Akkordeon und Melodika).

Die jährlichen Kosten für die Ausbildung und Orchester betragen 11.180 Euro jährlich.

#### MGV:

43 aktive Schüler/innen.

789 Ehrenamtsstunden (ohne Aufwandsentschädigung) werden durch 4 Betreuer mit 35 Singstunden (280 Stunden), 4 Betreuer mit 8 Auftritten (64 Stunden) geleistet. 8 Betreuer werden an Kinderwochenenden (384 Stunden) sowie 6 Betreuer für Ausflüge (36 Stunden) eingesetzt. Die Vorbereitungszeit erfolgt nochmals mit 25 Stunden.

Der Kostenaufwand für die Jugendarbeit ohne Ehrenamtsstunden beträgt 4.330 Euro.

Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen beträgt 1.170 Euro (Geschwisterkinder sind frei).

#### Musikverein:

14 Schüler/innen (Querflöte, Klarinette, Saxophon, Trompete/Flügelhorn) Waldhorn, Tenorhorn, Bariton, Posaune, Tuba und Schlagzeugt).

Die Ausbildungsgebühren (abhängig vom Ausbilder) betragen 65,45 oder 91,64 Euro pro Monat. Die Gesamteinnahmen der Ausbildung pro Jahr beträgt 11.375,98 Euro.

Die Gesamtausgaben für die Ausbildung € 11.044 pro Jahr. Dies ergibt ein jährliches Minus von 468 Euro.

Die Rückmeldung der Vereine zeigt auf, dass hier eine relativ heterogene Ausbildung zum Wohle der Kultur in Muggensturm vorhanden ist.

Faktisch ist es nachvollziehbar, dass es für die Vereine immer schwieriger wird, die hohen Ausbildungskosten entweder zu fördern oder überhaupt Ausbilder zu finden, die dies leisten können und wollen. Hier stößt das Ehrenamt, soweit überhaupt gegeben an Grenzen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte deshalb hier eine Direktförderung in die Vereinsförderungsrichtlinien mit aufgenommen werden.

Vergleicht man eine solche denkbare künftige Regelung kann auch hier der Kontext zu den Zuschüssen für Teilnehmer an Meisterschaften für sporttreibende Vereine hergestellt werden.

Die Förderbeträge für die diesbezüglichen Meisterschaften sind aus Sicht der Verwaltung auskömmlich und richtig. Diese zeigen auch auf, dass Eigenengagement weiterhin gegeben sein muss.

Der Betrag für Gesamtbadische Meisterschaften bei Sportförderungen (2,50 Euro je Teilnehmer) bzw. bei Baden-Württembergischen Meisterschaften (5,00 Euro je Teilnehmer) ist nach ein Anhaltswert bzw. Richtwert, mit dem die Gemeinde auch die musisch-gesangliche Fortbildung je Gesangstunde unterstützten könnte. Unberührt bleibt natürlich, wie bisher, die diesbezüglichen Vereinsräume kostenfrei bereitgestellt werden.

Wir schlagen deshalb vor, dass eine Neuregelung i.H.v. 5,00 Euro je Übungsstunde für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro betroffenen Verein gewährt werden sollte.

Dies wäre aus Sicht der Verwaltung verträglich.

Mit einer solchen Förderung kann der Verein dann selbst als Fördernehmer entscheiden, ob die jeweiligen Übungsleiter ehrenamtlich oder gegen Vergütung für den Verein tätig werden. Dem Grunde nach stellt dies auch eine Förderung des Ehrenamtes dar, letztendlich ehrenamtliche Unterrichte trotzdem einen Förderbetrag erhalten, welcher somit bei einem Verein verbleibt.

Somit sollte folgende Ziff. III. 3.6. Vereinsförderungsrichtlinien aufgenommen werden.

3.6. Förderung der Gesangs- und musischen Ausbildung von Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Jeder musisch-kulturelle Verein erhält für die nachgewiesene musisch-gesangliche Ausbildung von Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Förderung von 5,00 Euro je Übungsstunde.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits am 05.12.2024 in der Sitzung des Kulturausschusses behandelt. Das Gremium sprach sich dafür aus, dass die Förderung der gesanglichen und musischen Ausbildung junger Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gemäß Text dieser Beschlussvorlage erfolgen und dem Gesamtgemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden sollte.

## Haushaltrechtliche Deckung:

Ein entsprechender Haushaltsansatz i.H.v. 8.000 Euro wird im Haushaltsplan 2025 ff. gebildet.

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt zu, dass ab 01.01.2025 die Vereinsförderungsrichtlinien mit der Aufnahme der Ziff. 3.6 lt. Beschlussvorlage fortgeschrieben wird.

## Anlagen:

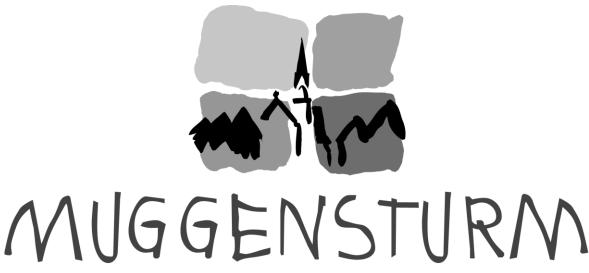
BAU-RICH Entgeltordnung Musikschule Vereinsförderungsrichtlinien 01.01.2024

## **Gemeinde Muggensturm** Landkreis Rastatt

# VEREINSFÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR

**BAU- UND SANIERUNGSMASSNAHMEN DER** 

GEMEINDE MUGGENSTURM



Die Gemeinde auf der Überholspur 🛂



## I. Allgemeines

Die Richtlinien haben den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung der Bau- und Sanierungsmaßnahmen der Vereine zu erreichen. Die aus den Richtlinien zu entwickelnden Zuschußbeträge können nur im Rahmen der haushaltsmäßig hierfür verfügbaren Mittel gewährt werden, ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Gefördert werden nur Vereine mit mehr als 25 Mitgliedern aus Muggensturm. Die Vereine müssen bei der Gemeindeverwaltung als Muggensturmer Verein gemeldet sein.

## II. Förderungsfähige Vorhaben

Förderungsfähige Vorhaben sind Vereinsheime, Sportanlagen und dergleichen, die dem Vereinszweck dienen. Gaststätten, Wirtschaftsbereiche, Kegelbahnen und dergleichen werden von der Gemeinde Muggensturm nicht gefördert. Bau- und Sanierungsmaßnahmen, die nicht dem Vereinszweck dienen, werden nicht bezuschußt.

#### III. Zuschußanträge

## III.1. Vorlage der Zuschußanträge

Zuschußanträge sind unterschrieben vom ersten Vorsitzenden vor Beginn der Baubzw. Sanierungsmaßnahme bei der Gemeinde Muggensturm einzureichen. Der Verein hat den Zuschußantrag bis spätestens 31.10. des lfd. Kalenderjahres für Baumaßnahmen des kommenden Jahres vorzulegen, so daß die Gemeinde die Möglichkeit hat, im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplanes für das kommende Jahr einen entsprechenden Haushaltsansatz zu bilden.

#### III.2. Externe Zuschüsse / Verbandszuschüsse

Der Verein hat sich um Verbandszuschüsse zu bemühen und dies der Gemeinde Muggensturm nachzuweisen. Entschädigungsbeträge an den Verein von Dritten (z.B. Versicherungen, natürlichen oder juristischen Personen) sind der Gemeinde Muggensturm offenzulegen.

#### III.3. Bau- bzw. Sanierungskosten

Sämtliche entstehende Kosten der Bau- bzw. Sanierungsmaßnahme sind der Gemeinde Muggensturm nachzuweisen. Nachzuweisen sind auch Kosten, die gem. Ziff. II. nicht förderungsfähig sind. Für jede Einzelposition ist vom Verein mindestens ein Alternativangebot mit gleichem Angebotsinhalt vorzulegen.

## III.4. Eigenleistung des Vereins

Der Verein ist zur Eigenleistung an der Bau- bzw. Sanierungsmaßnahme verpflichtet. Mit der Einreichung des Zuschußantrages muß der Verein die Höhe der Eigenleistung beziffern und der Gemeinde Muggensturm nachweisen, welche Kosten durch Eigenleistung eingespart bzw. minimiert werden. Die Eigenleistung ist in der Abschlußrechnung mit aufzuführen. Wird im Rahmen der Bau- bzw. Sanierungsausführung die bezifferte Eigenleistung nicht erreicht, so übernimmt die Gemeinde Muggensturm keine diesbezügliche Ausfallzahlungen.

# IV. Finanzierbarkeit der Bau- und Sanierungsmaßnahme IV.1. Eigenkapital

Mit Vorlage des Zuschußantrages muß der Verein sein Eigenkapital bzw. Guthaben der Gemeinde Muggensturm durch aktuelle Bankbestätigungen nachweisen. Die Bankbestätigungen sollen nicht älter als zwei Wochen als der Zuschußantrag sein.

## IV.2. Finanzierungsanteil des Eigenkapitals der Vereine

Die Gemeinde Muggensturm fördert nur Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen, wenn der Verein unter Ziff. IV.1. nachweisen kann, daß er mindestens 20% der Gesamtkosten der Bau- bzw. Sanierungsmaßnahme durch Eigenkapital finanzieren kann. Eigenkapital ist nur Barvermögen des Vereins. Eigenleistung o.ä. zählt nicht zum Eigenkapital. Mit dieser Regelung sollen die Vereine vor einer "Überschuldung" bewahrt werden.

#### IV.3. Finanzierbarkeitshöhe des Vereins

Die Vereine haben per Bankbestätigung der Gemeinde Muggensturm die maximale finanzierbare Darlehenshöhe nachzuweisen. In diesem Zusammenhang sind die voraussichtlichen Einnahme- und Ausgabebeträge der Vereine vorzulegen. Maßgebend ist das dem Zuschußantrag vorangegangene Kalenderjahr.

## V. Zuschußgewährung der Gemeinde Muggensturm

## V.1. Zuständigkeit für die Zuschußgewährungen

Zuschußanträge werden nach diesen Richtlinien vom Gemeinderat entschieden.

## V.2. Höhe des Zuschusses der Gemeinde Muggensturm

Die Gemeinde Muggensturm bezuschußt Bau- und Sanierungsmaßnahmen gem. Ziff. II. dieser Richtlinie mit max. 50% der Gesamtkosten gem. Ziff. III dieser Richtlinie nach vorheriger Einbeziehung von Verbandszuschüssen, Entschädigungsbeträgen von Versicherungen, natürlichen oder juristischen Personen sowie einer angemessenen Höhe an Eigenleistung des Vereines. Der Höchstbetrag des Zuschusses der Gemeinde Muggensturm beläuft sich je Maßnahme auf € 30.000,00.

## V.3. Auszahlung des Zuschusses der Gemeinde Muggensturm/ Abschlußrechnung

Der Zuschuß der Gemeinde Muggensturm unter Ziff. 5.2. wird nach Beendigung der Bau- bzw. Sanierungsmaßnahme und nach Vorlage einer entsprechenden Abschlußrechnung ausbezahlt. Die Abschlußrechnung muß sämtliche Kosten, Erstattungen bzw. Zuschüsse Dritter sowie den Betrag der Eigenleistung nachweisen.

Abschlagszahlungen sind möglich. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall über den Zeitpunkt und die Höhe der Abschlagszahlungen.

#### VI. Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag vom Gemeinderat Ausnahmen von diesen Richtlinien beschlossen werden.

## VII. Bindungsfrist des Zuschusses der Gemeinde Muggensturm

Ein neuer Zuschußantrag für die gleiche Maßnahme ist bei Sportstätten innerhalb von 15 Jahren und bei sonstigen Gebäuden innerhalb von 25 Jahren nach einer Zuschußgewährung der Gemeinde Muggensturm nicht zulässig.

## VIII. Schlußbemerkungen

Die Zuschüsse der Gemeinde Muggensturm für Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen sind zweckgebunden. Zuschüsse werden nur an Vereine und nicht an Abteilungen von Vereinen gewährt.

Die Vereine sind verpflichtet, sämtliche erforderliche Unterlagen der Gemeinde Muggensturm, zur Einsicht vorzulegen, die Voraussetzung für die Bewilligung des Zuschusses bilden.

#### IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Richtlinien und Beschlüsse des Gemeinderats, die den Richtlinien entgegenstehen außer Kraft.

Muggensturm, den 22.01.1996 Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluß vom 19.11.2001, TOP. 100

Späth, Bürgermeister



# Musik entdecken – Musik erleben



# **MUSIKSCHULE**

Willkommen bei uns!

# **ENTGELTORDNUNG**

(ab 1. Oktober 2021)

www.rastatt.de

# Entgeltordnung der Städtischen Musikschule Rastatt

## 1. Die Entgelte betragen je Schüler/in pro Monat:

## 1.1. Grundstufe

## 1.1.1. Mobile

Musik- und Bewegungserziehung Kleinkinder von ca. 1 Jahr - 3 Jahren mit einer erwachsenen Begleitung bis zu 10 Paaren

wöchentlich 45 Minuten 22,50 €

ab 1.10.2022 23,50 € ab 1.10.2023 24,50 €

## 1.1.2. Rhythmik

Bewegte Wahrnehmungsspiele Kleinkinder von 3 - 4 Jahren mit einer erwachsenen Begleitung bis zu 10 Paaren

wöchentlich 45 Minuten 22,50 €

ab 1.10.2022 23,50 € ab 1.10.2023 24,50 €

## 1.1.3. Musikalische Früherziehung

Vorschulkinder ab 4 Jahren bis zu 12 Teilnehmer/innen wöchentlich 60 Minuten

26,50€

ab 1.10.2022 27,50 €

ab 1.10.2023 28,50 €

## 1.1.4. Musikalische Grundausbildung

Schulkinder bis zu 15 Teilnehmer/innen wöchentlich 60 Minuten

26,50€

ab 1.10.2022 27,50 €

ab 1.10.2023 28,50 €

Für Schüler/innen, die sich bereits im Instrumentalunterricht befinden, zählt die Musikalische Früherziehung bzw. die Musikalische Grundausbildung als Ergänzungsfach.

## 1.2. Hauptstufe

## 1.2.1. Elementarer Gruppenunterricht

eine Instrumental- / Vokalstunde

2 - 4 Teilnehmer/innen

wöchentlich 45 Minuten

einschl. Ensemblestd. / Ergänzungsfächer

55,50€

ab 1.10.2022 5

56,50€

ab 1.10.2023 57,50 €

## 1.2.2. Kombinationsunterricht

Gruppen- und Einzelunterricht eine Instrumental- / Vokalstunde

für 2 - 3 Teilnehmer/innen

wöchentlich insgesamt 60 Minuten

einschl. Ensemblestd. / Ergänzungsfächer

72,00€

ab 1.10.2022 73,00 €

ab 1.10.2023 74,00 €

## 1.2.3. Einzelunterricht

eine Instrumental- / Vokalstunde wöchentlich 30 Minuten

einschl. Ensemblestd. / Ergänzungsfächer

86,00 €

ab 1.10.2022 87,00 €

ab 1.10.2023 88,00 €

## 1.2.4. Einzelunterricht

eine Instrumental- / Vokalstunde

wöchentlich 45 Minuten einschl. Ensemblestd. / Ergänzungsfächer

107,50 €

ab 1.10.2022 108,50 €

ab 1.10.2023 109,50 €

## 1.2.5. Fördertarif

Hochbegabtenförderung eine bzw. zwei Instrumental- / Vokalstunde(n) einschl. Ensemblestd. / Ergänzungsfächer

1.2.5.1. wöchentlich 2 x 30 Minuten

113,50 €

ab 1.10.2022 114,50 €

ab 1.10.2023 115,50 €

1.2.5.2. wöchentlich 2 x 45 Minuten

157,50 €

ab 1.10.2022 158,50 €

ab 1.10.2023 159,50 €

## **Erwachsene**

Erwachsene ab 18 Jahren (ausgenommen Schüler/innen, Studierende, Auszubildende, Teilnehmer/innen eines freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres oder Teilnehmer/innen im Bundesfreiwilligendienst) zahlen die folgenden Entgelte:

## 2. Hauptstufe

## 2.1. Elementarer Gruppenunterricht

eine Instrumental- / Vokalstunde

2 - 4 Teilnehmer/innen

wöchentlich 45 Minuten

einschl. Ensemblestd. / Ergänzungsfächer

83,00€

ab 1.10.2022 85,00 €

ab 1.10.2023 87,00 €

## 2.2. Kombinationsunterricht

Gruppen- und Einzelunterricht

eine Instrumental- / Vokalstunde

für 2 - 3 Teilnehmer/innen

wöchentlich insgesamt 60 Minuten

einschl. Ensemblestd. / Ergänzungsfächer 104,50 €

ab 1.10.2022 106,50 €

ab 1.10.2023 108,50 €

## 2.3. Einzelunterricht

eine Instrumental- / Vokalstunde

wöchentlich 30 Minuten

einschl. Ensemblestd. / Ergänzungsfächer

127,50 €

ab 1.10.2022 129,50 €

ab 1.10.2023 131,50 €

## 2.4. Einzelunterricht

eine Instrumental- / Vokalstunde

wöchentlich 45 Minuten

einschl. Ensemblestd. / Ergänzungsfächer

176,00€

ab 1.10.2022 178,00 €

ab 1.10.2023 180,00 €

## 3. Instrumentaler Klassenunterricht

Wöchentlich zwei Instrumentalstunden à 45 Minuten. Instrumentaler Klassenunterricht wird ggf. bei Bedarf angeboten und gesondert berechnet. Die Höhe der hierfür zu erhebenden pauschalen Entgelte wird durch die Stadtverwaltung festgelegt.

## 4. Besondere Kurse und Projekte

Besondere Kurse und Projekte werden bei Bedarf durch die Städtische Musikschule angeboten und gesondert berechnet. Die Höhe der hierfür zu erhebenden pauschalen Entgelte wird durch die Stadtverwaltung festgelegt.

## 5. Alternative Unterrichtsformen

Der Unterricht der Städtischen Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote wie digitaler Fernunterricht oder digitale Lernbegleitung können diesen ergänzen. In Zeiten von Schlie-Bung der Städtischen Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Für die alternativen Unterrichtsformen werden die regulären Entgelte erhoben.

## 6. Auftritte

Auftritte von Ensembles oder einzelner Musikschüler/innen werden gesondert berechnet. Die Höhe der hierfür zu erhebenden pauschalen Entgelte wird durch die Stadtverwaltung festgelegt.

Bei Auftritten für Fachbereiche der Stadt Rastatt werden nur 50% der entsprechenden Personalkosten als Entgelt verrechnet.

Für Auftritte bei sozialen Einrichtungen (Vereine, Seniorenheime u.a.) werden keine Entgelte erhoben.

## 7. Aufnahmeentgelt

Als Aufnahmeentgelt wird ein Betrag von 15,00 € erhoben. Schüler/innen des Instrumentalen Klassenunterrichts zahlen kein Aufnahmeentgelt. Schüler/innen, die die Städtische Musikschule verlassen und nach 2 Jahren wieder eintreten, müssen erneut ein Aufnahmeentgelt von 15,00 € bezahlen.

## 8. Umsatzsteuer

Nach derzeitiger Rechtsauffassung unterliegen die oben genannten Leistungen nicht der Umsatzsteuerpflicht. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass die Leistungen doch umsatzsteuerpflichtig sind oder aufgrund einer geänderten Gesetzgebung oder einer geänderten Rechtsauffassung umsatzsteuerpflichtig werden, erhöhen sich die in dieser Entgeltordnung genannten Entgelte für die Leistungen ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

## 9. Instrumentenmiete

## 9.1. für Musikschüler/innen der Städtischen Musikschule

Bei Anschaffungswert des ausgeliehenen Instrumentes

bis 500,00 € 10,00 € pro Monat über 500,00 € 15,00 € pro Monat

# 9.2. für Nicht-Musikschüler/innen der Städtischen Musikschule

Bei Anschaffungswert des ausgeliehenen Instrumentes

bis  $500,00 \in$   $20,00 \in$  pro Monat über  $500,00 \in$   $25,00 \in$  pro Monat über  $1.000,00 \in$   $30,00 \in$  pro Monat

(Die unter 9.1. und 9.2. genannten Entgelte gelten jeweils zuzüglich einer eventuell gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.)

## 10. Ermäßigungen

## a) Mehrfachbelegungen

Bei **Mehrfachbelegungen** von Kindern oder Fächern (nicht gleiche Fächer je Kind) aus einer Familie gewährt die Städtische Musikschule Rastatt **jugendlichen Musikschüler/innen** folgende Ermäßigungen:

bei 2 Belegungen: 15% Ermäßigung auf beide Entgelte,

bei 3 Belegungen: 30% Ermäßigung auf die Summe aller Entgelte, bei 4 Belegungen: 40% Ermäßigung auf die Summe aller Entgelte, bei 5 Belegungen: 50% Ermäßigung auf die Summe aller Entgelte,

außer auf die Instrumentenmiete.

Die Entgelte für Erwachsene (ausgenommen Schüler/innen, Studierende, Auszubildende, Teilnehmende eines Sozialen oder Ökologischen Jahres oder Bundesfreiwilligendienstleistende) werden nicht ermäßigt.

## b) Sozialermäßigung

Auf Antrag kann Musikschüler/innen bis zum 18. Lebensjahr eine **Sozialermäßigung** gewährt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern dies berechtigen. Bei Vorlage eines Nachweises kann eine Ermäßigung in genannter Höhe gewährt werden:

- 1. Ermäßigung um 50%:
  - Empfänger/innen von ALG I und ALG II
  - Empfänger/innen von Sozialhilfe nach dem SGB XII
  - Schwerbehinderte ab 50% Schwerbehinderung
- 2. Ermäßigung um 20%
  - Landesfamilienpassinhaber/innen

Eine Kumulation der Sozialermäßigungen ist nicht möglich. Anträge sind an das Sekretariat der Musikschule Rastatt zu richten.

## c) Ermäßigung für musiktreibende Kulturvereine in Rastatt

Die jeweils anfallenden Unterrichtsentgelte für Schüler/innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Schüler/innen, Studierende, Auszubildende, Teilnehmende eines Sozialen oder Ökologischen Jahres oder Bundesfreiwilligendienstleistende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der musiktreibenden Kulturvereine in Rastatt ermäßigen sich um 30%, wenn die Schülerin/der Schüler durch den Verein angemeldet wird, in dem sie/er Mitglied ist (Bestätigung des Vereins). Eine Kumulation mit den Sozialermäßigungen ist nicht möglich.

## 11. Zahlungsweise

Die Unterrichtsentgelte sind jeweils auf das ganze Schuljahr berechnet. Der monatliche Teilbetrag ist daher auch für die Ferienzeit zu entrichten.

Beim Unterricht Mobile und Rhythmik, bei der Musikalischen Früherziehung und Grundausbildung erfolgt die erste Berechnung der Unterrichtsentgelte mit dem Monat September, die letzte Anforderung erfolgt jeweils im Juli bei Beendigung der Kurse (siehe Schulordnung § 6 Abs. 1). Beim einjährigen Unterricht Mobile, Rhythmik und bei der Musikalischen Grundausbildung hat daher die Zahlung für 11 Monate, bei der zweijährigen Früherziehung für 23 Monate zu erfolgen.

Beim Instrumentalen Klassenunterricht sowie bei den besonderen Kursen und Projekten erfolgt die erste Berechnung der Unterrichtsentgelte mit dem Monat des Unterrichtsbeginns.

Die Eltern erhalten zu Beginn des Unterrichts und bei jeder entgeltrelevanten Änderung des Unterrichts eine Rechnung. Die Entgelte werden in monatlichen Raten, zusammen mit der Instrumentenmiete, per Einzugsverfahren eingezogen.

Unterrichtsversäumnis entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Entgeltfreie Beurlaubungen können nur in besonderen Fällen (z.B. Krankheit oder Erholungsaufenthalt von mehr als dreiwöchiger Dauer) im Voraus beim Schulleiter beantragt werden.

Ein Anspruch auf verminderte Zahlung der Unterrichtsentgelte für ausgefallene Unterrichtsstunden aus Verschulden der Schule besteht nur dann, wenn der Unterricht an Schultagen jeweils mehr als dreimal im Schuljahr ausgefallen ist und eine Vertretung bzw. Nachholung dieser Unterrichtsstunden nicht möglich war. In diesem Fall wird am Ende des Schuljahres ein Monatsentgelt erstattet.

**12.** Die Stadt Rastatt behält sich eine Erhöhung der einzelnen Entgelte jederzeit vor.

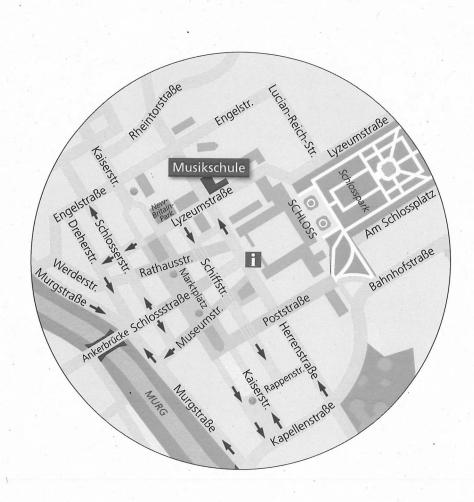
## 13. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2021 in Kraft.

Rastatt, den 15.07.2021

Hans Vurgen Pütsch

Oberbürgermeister



## Städtische MUSIKSCHULE Rastatt

Herrenstraße 26 • Kulturforum • 76437 Rastatt Telefon 07222 / 972-8301 • Fax 07222 / 972-8399 musikschule@rastatt.de • www.rastatt.de

Aktuelle Fassung vom 01.01.2024

# VEREINSFÖRDERUNGSRICHTLINIEN DER GEMEINDE MUGGENSTURM



### I. Allgemeines

Die Richtlinien haben den Zweck eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung der Vereine zu erreichen. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschussbeträge und sonstigen Vereinsförderungen können nur im Rahmen der haushaltsmäßig hierfür verfügbaren Mittel gewährt werden, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

Gefördert werden nur Vereine mit mehr als 25 Mitgliedern.

Soweit Beträge nach Mitgliederzahlen geleistet werden, beziehen sich dieselben nur auf Einwohner der Gemeinde Muggensturm.

#### II. Zuschüsse

## 1. Jährliche Barzuwendungen

Für die laufende Vereinsarbeit, insbesondere zur Förderung der Jugendarbeit stellt die Gemeinde alljährlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage ein Förderungsbetrag für die Vereine des Gemeindegebietes zur Verfügung. Die Anzahl der jugendlichen Mitglieder wird der jährlichen Bestandserhebung an den Badischen Sportbund (sporttreibende Vereine) entnommen. Bei anderen Vereinen gilt die Zahl der angemeldeten jugendlichen Mitglieder.

Die jährliche Barzuwendung setzt sich aus dem Sockelbetrag und der degressiven Jugendförderung zusammen.

Der Sockelbetrag wird unabhängig von einem Antrag an die Vereine jährlich ausgezahlt. Die Jugendförderung wird auf Grundlage der der Gemeinde Muggensturm gegenüber erklärten jugendlichen Vereinsmitgliedern gewährt. Die Jugendförderung soll in der Regel zusammen mit dem Sockelbetrag als jährliche Barzuwendung ausgezahlt werden.

Maßgebend für die Höhe der Sockelbeträge ist die nachstehende Kategorieeinteilung, die Höhe der einzelnen Beträge erfolgt gem. Gemeinderatsbeschluß:

Kategorie A: € 3,25 je Vereinsmitglied, Förderungsbetrag mind. € 250,00

B: € 2,65 je Vereinsmitglied, Förderungsbetrag mind. € 200,00

C: € 2,00 je Vereinsmitglied, Förderungsbetrag mind. € 100,00,

Die politischen Parteien und Vereinigungen und die Kirchengemeinden erhalten keine Förderung, der AK Müll, der Gewerbeverein, der Männerkochclub und die Wirtevereinigung erhalten keine Förderung. Für das Volks- und Heimatfest gilt die bisherige Beschlußlage des Gemeinderats.

Nachstehend erfolgt die Zuweisung der Vereine in die einzelnen Kategorien: Kategorie A (i.d.R. kulturelle Vereine):

Alte Groß, AGV Harmonie, GroKaGe, HHV, Kath. Kirchenchor, MGV, Musikverein

Kategorie B (i.d.R. sporttreibende Vereine):

Fußballverein, Reitverein, Schachclub, Schützenverein, Ski-Club, Tauchclub, Tennis-Club, Tischtennis-Club, Turnverein

Kategorie C (Sonstige Vereine, Sonderregelungen):

2. Festsetzung der Sockelbeträge (ab 2024)

Boxer-Club, DRK-Ortsverein, Freiw. Feuerwehr, Hundesportverein (Schäfer-), Kath. Frauengemeinschaft, Katholische Junge Gemeinde, Kleintierzuchtverein, Modelflugclub "Zaunkönig", Obst- und Gartenbauverein, Sportfischerverein, Vdk Ortsgruppe Muggensturm

Summe:	€	18 602
-	- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	

## 3. Jugendförderung

Die örtlichen Vereine erhalten auf Antrag eine Jugendförderung für deren Jugendliche (bis 18 Jahre) gemeldeter Vereinsmitglieder. Die Jugendförderung erfolgt gemäß der nachstehenden degressiven Staffelung:

1 - 10 Jugendliche: € 37,50 je jugendl. Vereinsmitglied

11 - 50 Jugendliche: € 31,50 je jugendl. Vereinsmitglied mindestens

jedoch insgesamt € 375

ab 51 Jugendliche: € 25,00 je jugendl. Vereinsmitglied mindestens

jedoch insgesamt € 1.575 höchstens

jedoch € 2.500

#### III. Sonderzuwendungen an Vereine

1. Zuschüsse anläßlich von Vereinsjubiläen:

a) bei 25-jährig. und 50-jährig. Jubiläum: € 250
b) bei 75-jährig. Jubiläum: € 375
c) bei 100-jährig. Jubiläum: € 500
d) alle weiteren 25 Jahre: € 375

#### 2. Zuschüsse für Teilnehmer an Meisterschaften:

Die Gemeinde gewährt den örtlichen Sportvereinen, die Mitglieder zur Teilnahme an nachgenannten Meisterschaften entsenden, auf Antrag folgende Zuschüsse je aktiven Teilnehmer:

a) Gesamtbadische Meisterschaften € 2,50b) Bad.-Württembergische Meisterschaften € 5c) Süddeutsche Meisterschaften € 7,50d) Deutsche Meisterschaften € 12,50e) Internationale Meisterschaften € 25

## 3. Sachleistungen an Vereine:

- 3.1. Überlassung von gemeindlichen Sportstätten und ihren Einrichtungen Die gemeindlichen Sportstätten wie Sportplätze, Sport- und Turnhallen sowie Gymnastikräume werden mit ihren Nebenanlagen und Einrichtungen den örtlichen Vereinen zu Trainingszwecken und zu Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Maßgebend sind die von der Gemeinde aufgestellten Benutzungspläne. Die hieraus resultierenden Strom- und Wasserkosten sind frei. Einweggeschirr ist nicht mehr erlaubt.
- 3.2. Begünstigte Überlassung der Wolf-Eberstein-Halle oder der Alten Kelter Den örtlichen Vereinen steht jährlich eine, in eigener Verantwortung kommerzielle Veranstaltung, zum Preis von € 20 netto zu. Die Vereine können diese Veranstaltung entweder in der Wolf-Eberstein-Halle oder in der Alten Kelter abhalten.

## 3.3. Überlassung von Proberäumen

Soweit möglich oder erforderlich, überläßt die Gemeinde den örtlichen Vereinen für den Probebetrieb Proberäume. Maßgebend hierfür sind die von der Gemeinde aufgestellten Benutzungspläne. Für den Übungsbetrieb der Vereine in der Wolf-Eberstein-Halle wird ein Betrag von € 1 netto für die Übungsstunde festgesetzt. Für die übrigen gemeindeeigenen Räume erfolgt eine unentgeltliche Bereitstellung.

#### 3.4. Weitere Förderungen

Über die Richtlinien hinausgehende Förderungen der Vereine erfolgen gem. Ortsrecht. Die Bestimmungen der Hauptsatzung sind stets einzuhalten. Förderungen gem. dieser Ziff. 3.4. sind auf ein Minimum zu beschränken und nur in begründeten Einzelfällen zu gewähren.

## 3.5. Bau- und Sanierungsmaßnahmen

Für Bau- und Sanierungsmaßnahmen gelten die "Vereinsförderungsrichtlinien für Bau- und Sanierungsmaßnahmen" entsprechend.

## 4. Konzeptionelle Jugendarbeit von Vereinen

Die Gemeinde unterstützt die konzeptionelle Ausrichtung und Entwicklung der Jugendarbeit der örtlichen Vereine. Förderfähig sind nur Anträge von Muggensturmer Vereinen, die eine konzeptionelle Ausgestaltung aufzeigen, eng mit dem eigentlichen Vereinszweck verbunden sind und die Gewähr dafür bieten, sich positiv für die Entwicklung des Vereins bzw. der Jugendarbeit im Ort auswirken.

## IV. Förderungskriterien

Die Vereinsförderung der Gemeinde Muggensturm erstreckt sich hinsichtlich finanzieller Zuweisung auf die jährliche Barzuwendung (Sockelbetrag + Jugendförderung) sowie auf die Sonderzuwendungen gem. Ziff. III. Die Vereine werden angehalten, mit denen über die jährliche Barzuwendung zur Verfügung gestellten Mitteln zu wirtschaften. Weitere finanzielle Zuwendungen erfolgen nicht.

## V. Schlußbemerkungen

Alle Zuwendungen sind zweckgebunden. Zuschüsse werden nur an Vereine und nicht an Abteilungen von Vereinen gewährt. Zuschußanträge sind vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Empfänger von Zuwendungen sind verpflichtet, Beauftragten der Gemeinde alle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die die Voraussetzungen für die Bewilligung der Zuschüsse bestätigen und auch die ordnungsgemäße Verwendung belegen.

Die Meldung über die Anzahl der Vereinsmitglieder ist bis spätestens

#### 31. Oktober

des Jahres für das nächste Jahr mit Stichtag 31.12. des Vorjahres unaufgefordert an das Bürgermeisteramt einzureichen. Änderungen innerhalb des Vorstandes sind ebenfalls der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

VI. Die Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinsförderungsrichtlinien vom 12.06.1991 außer Kraft. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

## Vereinsförderungsrichtlinien fortgeschrieben jeweils:

Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 22.01.1996, TOP 3
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 08.11.2001, TOP 12
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2004, TOP 117
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2007, TOP 120
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 14.07.2008, TOP 71
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.07.2011, TOP 73
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 16.01.2012, TOP 3
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.09.2014, TOP 52
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2017, TOP 108
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.01.2024, TOP 04

Muggensturm, den 16.01.2024

Johannes Kopp Bürgermeister